

Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
KG Hadersfeld, KG Hintersdorf, KG Kirchbach, KG St. Andrä, KG Wör-
dern
Flächenwidmungsplan - 37. Änderung
Bebauungsplan - 41. Änderung
Erläuterungsbericht

1 Ausgangssituation

In der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern stehen der Flächenwidmungsplan in der Fassung der 35. Änderung (Gemeinderatsbeschluss vom 16. April 2009) und der Bebauungsplan in der Fassung der 39. Änderung (Gemeinderatsbeschluss vom 16. April 2010) in Rechtskraft. Die 36. Änderung des Flächenwidmungsplanes und die dazugehörige 40. Bebauungsplanänderung wurden vom Gemeinderat im Juni 2010 beschlossen.

Die 37. Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gleichzeitig mit der 41. Änderung des Bebauungsplanes in Auflage gebracht.

Von den gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sind nachstehende Bereiche betroffen:

37. Änderung FWP	41. Änderung BEB	Bereich
Änderungspunkt (ÄP) 1 (Blatt Nr. 8, 10, 11)	ÄP 1 (Blatt Nr. 7536-67/1, 7536- 67/2, 7536-67/3)	Haselbacherstraße, KG Hintersdorf
ÄP 2 (Blatt Nr. 10)	ÄP 2 (Blatt Nr. 7436-80/4)	Unterkirchbacherstraße, KG Kirchbach
ÄP 3 (Blatt Nr. 6)	ÄP 3 (Blatt Nr. 7536-36/4)	Hadersfeld, KG Hadersfeld
ÄP 4 (Blatt Nr. 7)	ÄP 4 (Blatt Nr. 7536-49/1, 7536-49/2)	Kirchenweg, KG St. Andrä
ÄP 5 (Blatt Nr. 5)	ÄP 5 (Blatt Nr. 7536-34/3)	Andreas-Hofer Gasse, KG Wördern
ÄP 6 (Blatt Nr. 5)	ÄP 6 (Blatt Nr. 7436-48/2, 7436-48/4, 7536-41/1)	Wirtschaftspark, KG Wördern

37. Änderung FWP	40. Änderung BEB	Bereich
ÄP 7 (Blatt Nr. 5)	ÄP 7 (Blatt Nr. 7536-33/3, 7536-33/4)	Donaustraße-Nibelungengasse, KG Wördern
	ÄP 8 (Blatt Nr. 7536-49/1, 7536-49/2)	Kirchenweg-Lehnergasse- Tullnerstraße, KG Wördern

In den an die Umweltbehörde gelieferten Screening-Unterlagen vom Juni 2010 wurde für die Änderungspunkte 1-6 festgestellt, dass keine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß NÖ ROG notwendig ist. Der Änderungspunkt 7, der die Abänderung von Straßenfluchtlinien in den Kreuzungsbereichen im Gebiet Donaustraße-Nibelungengasse beinhaltet, wurde im Juni 2010 nicht behandelt. Der Inhalt und Umfang dieses Änderungspunktes kann als geringfügig angesehen werden, weil lediglich Straßenabschrägungen dem Naturstand und/oder dem Grundstücksgrenzen angepasst werden. Es kann daher von vorneherein die Notwendigkeit einer SUP ausgeschlossen werden.

2 Grundlagenforschung

2.1 Haselbacherstraße, KG Hintersdorf

Flächenwidmungsplan

Bei der Erstellung des analogen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Gemeinde St. Andrä-Wördern wurden entsprechend den damaligen überörtlichen Vorgaben sehr große Straßenbreiten in den Ortsgebieten festgelegt. Da diese Vorgaben in der Form nicht mehr gelten bzw. den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, wurden diese Straßenbreiten bei der Digitalisierung dieser Pläne im Jahr 2005 grundsätzlich an die gegenwärtigen oder absehbaren Verkehrserfordernisse und falls bereits vorhanden, an bestehende Grundteilungen und konkrete Planungen des Landes angepasst. In manchen Abschnitten der Landesstraßen, wo lt. Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ebenfalls überdimensionale Straßenbreiten geplant waren, aber noch keine Abstimmung zwischen Land, Gemeinde und Anrainer erfolgte, wurde damals der Rechtsstand nicht berichtigt.

Aufgrund konkreter Bauverfahren und der im Jahr 2010 in der Haselbacherstraße L 2010 geplanten Errichtung des Kanals, beabsichtigt die Gemeinde die Abgrenzung der Verkehrsflächen (bzw. Straßenfluchtlinien/Straßenbreiten im Bebauungsplan) zur Abgleichung zwischen Rechtsstand, neuer DKM und Naturstandsaufnahme detailliert zu bearbeiten.

Es wird teilweise auf Abtretungen verzichtet und die Widmungsgrenzen (bzw. Straßenfluchtlinien im Bebauungsplan) entlang bestehender Grundstücksgrenzen und/oder am

Naturstand unter Einhaltung der Straßenfunktion festgelegt (siehe Details in der Plandarstellung-Entwurf).

Im Reg. Raumordnungsprogramm Nördliches Wiener Umland ist für das gesamte Ortsgebiet eine flächige Siedlungsgrenze festgelegt. Die bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen) darf hier nicht vergrößert werden. Die geplante Änderung der Flächenwidmung bzw. der Straßenbreite befindet sich innerhalb des Ortsgebietes, weshalb sie zu keiner Vergrößerung der im Reg. ROP definierten „Baulandmenge“ führt.

Bebauungsplan

Die Straßenfluchtlinien werden den neuen Widmungsgrenzen angepasst. Die Baufluchtlinien werden derart verschoben, dass eine Vorgartentiefe von 3 m beibehalten wird.

2.2 Unterkirchbacherstraße, KG Kirchbach

Flächenwidmungsplan

In der KG Kirchbach soll in der Unterkirchbacherstraße im Bereich der Bauparzelle .67 die Widmungsgrenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem angrenzenden Bauland Wohngebiet gemäß dem Naturstand angepasst werden (Siehe Lage- und Höhenplan von DI Schmid in der Anlage).

Der seit langem bestehende und bis zu ~1,5m über dem Straßenniveau gelegene Vorgarten samt Mauer und die südlich daran anschließende Böschung sollen künftig als Bauland gewidmet werden.

Im Reg. Raumordnungsprogramm Nördliches Wiener Umland ist für das gesamte Ortsgebiet eine flächige Siedlungsgrenze festgelegt. Die bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen) darf hier nicht vergrößert werden. Die geplante Änderung der Flächenwidmung bzw. der Straßenbreite befindet sich innerhalb des Ortsgebietes, weshalb sie zu keiner Vergrößerung der im Reg. ROP definierten „Baulandmenge“ führt.

Bebauungsplan

Die Bauparzelle .67 und das Grundstück Nr. 12/16, KG Kirchbach liegen an der Hauptstraße (Unterkirchbacherstraße) und dürfen aufgrund der rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen derzeit nur zu 30% bebaut werden. Auf den nördlich gelegenen Grundstücken ist bereits die Bebauungsdichte von 50% festgelegt. Diese Dichte soll künftig auch für das oben angeführte Areal gelten und bauliche Erweiterungen ermöglichen.

2.3 Hadersfeld, KG Kirchbach

Flächenwidmungsplan

Das an der Hauptstraße von Hadersfeld gelegene Grundstück Nr. 128/2 ist in einer Bau- platztiefe von rd. 30m als Bauland Wohngebiet und überwiegend als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Auf dem hinteren Teil des Grundstücks Nr. 128/2, KG Hadersfeld bietet der Verein ROOTS ein Feriencamp ohne Strom für Kinder an. Auch Schulen nutzen die Angebote des Vereins für Projektwochen oder Ausflüge. Die Gemeinde plant nun, im östlichen Anschluss an den seit langem bestehenden, als Grünland Sportstätte (Gspo) gewidmeten Tennisplatz eine zusätzliche Freizeitnutzung zu ermöglichen und den südlich des Baulandes gelegenen Teil des Grundstücks Nr. 128/2 von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland Sportstätte (Gspo) umzuwidmen. Eine Zusatzbezeichnung bzw. Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten ist hier nicht möglich, weil laut NÖ Raumordnungsgesetz lediglich Sportarten, jedoch keine konkrete Freizeitgestaltung im Flächenwidmungsplan festgelegt werden darf. An die geplante Sportstättenwidmung grenzt südlich eine Forstfläche und östlich ein als Glf gewidmeter Hausgarten an.

Das geplante Umwidmungsareal liegt im Natura 2000 Gebiet Wienerwald Thermenregion (FFH Gebiet; Vogelschutzgebiet). Auf dem südlichsten Rand des Areal sind Schutzobjekte (Lebensraumtypen, Vögel) ausgewiesen (vgl. Abbildung in der Anlage). Von der Festlegung des Schutzobjekts „Lebensraumtypen“ (z.B. Mullbraunerde-Buchenwälder) wäre demnach sogar ein Teil des benachbarten Tennisplatzes betroffen. Unabhängig davon, ob die Abgrenzung der Schutzobjekte hier im Detail nachvollziehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass die naturnahen Nutzungen bzw. Angebote des Vereins Roots (Ferienlager bzw. umweltpädagogische Projekte) auf dem gegenständlichen Areal den Zielsetzungen des Landschaftsgebiets Wienerwald und Biosphärenparks Wienerwald entsprechen und zu keinen wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen, Vögel) des Natura 2000 Gebiets führen werden. Der Verein ist zudem offizieller Partner des Biosphärenparks Wienerwald und agiert im Sinne der Naturvermittlung und Umweltbildung. Zudem grenzt das Umwidmungsareal bereits jetzt an ein bestehendes Siedlungsgebiet und einen Tennisplatz an.

Die geplante Gspo-Fläche liegt lt. Regionalem Raumordnungsprogramm Nördl. Wr. Umland in keinem erhaltenswerten Landschaftsteil. Die Fläche liegt im Biosphärenpark Wienerwald, jedoch in keiner Kern- und Pflegezone. Laut Katastermappe ist diese Fläche keine Forstfläche.

Bebauungsplan

Im Bebauungsplan wird die Widmungsart Gspo kenntlich gemacht.

2.4 Kirchenweg, KG Andrä

Flächenwidmungsplan

Der Kirchenweg bzw. die öffentliche Verkehrsfläche sind vorrangig in einer Straßenbreite von 10 und 12m geplant. Lediglich im Bereich des Grundstückes Nr. 57/15, KG Andrä, ist eine Straßenbreite von 18m vorgesehen. Die Festlegung in diesem Straßenabschnitt ist nicht mehr nachvollziehbar und erscheint aus verkehrstechnischen Gründen nicht erforderlich. Zudem wird das oben angeführte Grundstück demnächst bebaut, weshalb es sinnvoll ist, zum jetzigen Zeitpunkt die Reduzierung der geplanten Straßenbreite auf 12m anzustreben.

Bebauungsplan

Die Straßenfluchtlinie soll an die geplante Widmungsgrenze angepasst werden. Die Baufluchtlinie soll wieder in einem Abstand von 3m zur Straßenfluchtlinie festgelegt werden.

2.5 Andreas-Hofer Gasse, KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Auf dem an der Andreas-Hofer Gasse gelegenen Grundstück Nr. 748/12, KG Wördern ist laut Flächenwidmungsplan eine Straßenabschrägung im geplanten Kreuzungsbereich vorgesehen. Es bestehen bereits Einfriedung und Zählerkästen für Gas, Strom, etc. auf der im Falle einer Baubewilligung abzutretenden Grundstücksfläche. Da sowohl die Andreas-Hofer Gasse als auch die geplante Straße eine Breite von mindestens 11,5m aufweisen, scheint eine Abtretung aus verkehrstechnischer Sicht nicht erforderlich. Die Straßenabschrägung soll daher entfallen.

Bebauungsplan

Die Straßenfluchtlinie ist an die geänderte Widmungsgrenze anzupassen.

2.6 Wirtschaftspark , KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Im Zuge der 34. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde im Jahr 2008 das Betriebsgebiet in der Eduard-Klinger-Straße gewidmet. Der westliche Teil des damals gewidmeten Betriebsgebiets in St. Andrä-Wördern ist im Besitz der Gemeinde und damit sofort verfügbar. Für die restlichen Grundstücke im Betriebsgebiet wurden Baulandsicherungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Es sind folgende Freigabebedingungen für dieses Betriebsgebiet festgelegt:

Allgemein:

- *Sicherstellung der Ausführung der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung)*

- *Erstellung eines Teilungsplanentwurfes (inkl. Parzellierungs- und Erschließungskonzept) und Verkehrsgutachtens*

BB-A5: *Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn eine 50-prozentige Verbauung der gesamten Baulandfläche der freigegebenen Aufschließungszone „BB-A4“ gegeben ist.*

BB-A6: *Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn*

- *eine 50-prozentige Verbauung der gesamten Baulandfläche der freigegebenen Aufschließungszone „BB-A5“ gegeben ist und*
- *die für eine mögliche neue ÖBB-Querung erforderlichen Verkehrsflächen sichergestellt sind.*

BB-A7: *Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn die für eine mögliche neue ÖBB-Querung erforderlichen Verkehrsflächen sichergestellt sind.*

Seit dem Jahr 2008 haben sich jedoch die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen der Gemeinde wie folgt geändert:

In Abstimmung mit allen Grundstückseigentümern wurde im Jahr 2010 ein Teilungsentwurf von DI Pauler (siehe Anlage) erstellt, der bereits für das gesamte als Aufschließungszone gewidmete Betriebsgebiet die Parzellierung und innere Verkehrserschließung enthält.

Die Zielvorstellung der Gemeinde aus dem Jahr 2008, Flächen für die langfristig angelegte ÖBB-Unterführung zu sichern, hat sich insofern geändert, als die Errichtung einer ÖBB-Unterführung in diesem Bereich nicht mehr realistisch erscheint und daher nicht mehr weiter verfolgt wird.

Die Aufschließung des Betriebsgebiets soll nunmehr nicht mehr wie im Jahr 2008 geplant von Westen nach Osten erfolgen, sondern von Süden nach Norden, also von der E.-Klinger-Straße bzw. der Bahn in Richtung Norden.

Aufgrund der neuen Vorgaben bzw. Bedingungen und des Vorliegens eines Teilungsentwurfes für das gesamte Gebiet beabsichtigt die Gemeinde, das Betriebsgebiet nun in zwei Etappen zu erschließen. Im ersten Schritt soll eine Fläche von drei Bauplatztiefen parallel zur E.-Klinger-Straße und Bahn sofort bebaubar sein und somit als Bauland Betriebsgebiet gewidmet werden. Die übrigen zwei Bauplatztiefen, also der nördliche Teil soll als BB-Aufschließungszone 8 (BB-A8) festgelegt bzw. erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn die zwischen der geplanten Aufschließungszone BB-A8 und der E.-Klinger-Straße gelegene Betriebsgebietsfläche zu 50% verbaut ist.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen bereits alle inneren Erschließungsstraßen als solche gewidmet werden. Diese Straßen sind mit einer Breite von 11,5m vorgesehen. Der entlang der Bahn verlaufende Abschnitt der E-Klinger-Straße ist mit einer Breite von 10,25m vorgesehen, weil hier eine einseitige Baulanderschließung gegeben ist. Der im Teilungs-

entwurf dargestellte schmale öffentliche Weg entlang des Dammes und des Grabens ist als Betreuungstreifen vorgesehen. Zudem soll hier eine Zu- bzw. Überfahrt zu den nördlich des Dammes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden.

Bebauungsplan

Die Straßenfluchtlinien sind den neu geplanten, öffentlichen Verkehrsflächen anzupassen. Die Baufluchtlinien werden in der E.-Klinger-Straße entsprechend der geänderten Straßenfluchtlinie geringfügig verschoben, so dass wiederum eine Vorgartentiefe von 3 m vorgeschrieben wird. Innerhalb des Betriebsgebietes ist die Festlegung einer Baufluchtlinie nicht erforderlich.

2.7 Donaustraße-Nibelungengasse, KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Im Zuge der digitalen Überführung (29. Änderung FWP bzw. 31. Änderung BEB) wurden im Gebiet Donaustraße-Nibelungengasse (Bereich nördlich der Bahn und östlich des Hagenbaches) die Straßenfluchtlinien an den Kreuzungsbereichen von den damals rechtskräftigen Festlegungen übernommen. Straßenabschrägungen mit einer Mindestseitenlänge von 3,0 m x 3,0 m sind daher seit geraumer Zeit vorgeschrieben. Aufgrund konkreter Anfragen bzw. Bauvorhaben und der Tatsache, dass es sich hier um ein bereits überwiegend bebautes Siedlungsgebiet mit funktionsgerechten Erschließungsstraßen und Kreuzungsbereichen handelt, plant die Gemeinde, in diesem Gebiet künftig die Straßenfluchtlinien in den Kreuzungsbereichen überwiegend an den Naturstand bzw. den bestehenden Einfriedungen und der DKM anzupassen, sofern die Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs dies erlauben.

Bebauungsplan

Die Straßenfluchtlinien werden in den Kreuzungsbereichen an die geplanten Widmungsgrenzen angepasst.

2.8 Kirchenweg-Lehnergasse-Tullnerstraße, KG Wördern

Bebauungsplan

Im östlichen Baublockteil Kirchenweg-Lehnergasse-Tullnerstraße ist laut rechtskräftigem Bebauungsplan eine Bebauungsdichte von 30% festgelegt. Eine aktuelle Dichteberechnung hat ergeben, dass einige Grundstücke mehr als 30% bebaut sind, an der Tullnerstraße sogar bis zu 63%. Da es sich dabei um eine alte Bebauungsstruktur und/oder kleinteilige Grundstücksstruktur handelt, plant die Gemeinde hier eine Erhöhung der Bebauungsdichte. Die zur Tullnerstraße orientierten bzw. zentral gelegenen Grundstücke sollen, wie das östlich angrenzende Gebiet bis zu 70% bebaut werden können. Auf den

an der Lehnergasse und am Kirchenweg gelegenen Grundstücken wird eine maßvolle Erhöhung der maximalen Dichte von 30 auf 40% angestrebt.

Mit dieser Planung soll ermöglicht werden, dass entsprechend der strukturellen Entwicklung Neu-, Zu- und Umbauten oder Nebengebäude bzw. Garagen in diesem Baublock errichtet werden können.

Allgemeines zu den Flächenwidmungsplanänderungen:

Eine mangelnde Baulandeignung gemäß § 15 (3,5) NÖ ROG 1976 liegt nicht vor.

Da mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes keine bedeutsamen Änderungen der Planungsgrundlagen in verkehrlicher und landschaftsstruktureller Hinsicht innerhalb der Gemeinde verbunden sind, kann auf die Erarbeitung eines Landschafts- und eines Verkehrskonzeptes verzichtet werden.

3 Änderungsanlass

3.1 Haselbacherstraße, KG Hintersdorf

Flächenwidmungsplan

Bei der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2005 wurden nicht alle Landesstraßen in ihrer Breite an die gegenwärtigen oder absehbaren Verkehrserfordernisse und, falls bereits vorhanden, an bestehende Grundteilungen und konkrete Planungen des Landes, angepasst. In Haselbach ist daher immer noch eine Straßenbreite von 12m festgelegt. Aufgrund konkreter Bauverfahren und der im Jahr 2010 geplanten Errichtung des Kanals in der Haselbacherstraße L 2010, beabsichtigt die Gemeinde die Abgrenzung dieser Verkehrsfläche (bzw. Straßenfluchtlinien/Straßenbreiten im Bebauungsplan) zur Abgleichung zwischen Rechtsstand, neuer DKM und Naturstandsaufnahme detailliert zu bearbeiten. In der Haselbacherstraße wird eine Abänderung der Verkehrsflächengrenze gemäß dem Naturstand und/oder der neuen DKM angestrebt.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist gemäß § 73 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes anzupassen, da seine Festlegungen von der Änderung berührt werden.

3.2 Unterkirchbacherstraße, KG Kirchbach

Flächenwidmungsplan

Der seit langem bestehende und bis zu ~1,5m über dem Straßenniveau gelegene Vorgarten samt Mauer und die südlich daran anschließende Böschung werden auch in Zukunft nicht für die Landesstraße verwendet, weswegen eine Naturstandsanpassung bzw. eine Umwidmung dieser Flächen in Bauland vorgesehen ist.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist gemäß § 73 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes (Verkehrsflächen) anzupassen, da seine Festlegungen (Straßenfluchtlinien) von der Änderung berührt werden.

Die Bebauungsdichte soll erhöht werden, da sonst keine bauliche Erweiterungen mehr möglich wären.

3.3 Hadersfeld, KG Kirchbach

Flächenwidmungsplan

Im direkten Anschluss an den bestehenden Tennisplatz soll in Hadersfeld eine weitere Freizeitnutzung ermöglicht werden. Dazu ist auf dem hinteren Teil des Grundstücks Nr. 128/2, KG Hadersfeld, eine Abänderung der Widmungsart von Grünland- Land- und Forstwirtschaft in Grünland Sportstätte angestrebt.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist gemäß § 73 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes anzupassen, da seine Festlegungen von der Änderung berührt werden.

3.4 Kirchenweg, KG Andrä

Flächenwidmungsplan

Lediglich im Bereich des Grundstückes Nr. 57/15, KG Andrä, am Kirchenweg ist eine Straßenbreite von 18m vorgesehen. In den anderen Straßenabschnitten sind Breiten von 10-12m ausgewiesen. Da die Festlegung von 18m aus verkehrstechnischen Gründen nicht erforderlich erscheint und zudem das oben angeführte Grundstück demnächst bebaut werden soll, wird seitens der Gemeinde die Reduzierung der geplanten Straßenbreite auf 12m angestrebt.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist gemäß § 73 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes (Verkehrsflächen) anzupassen, da seine Festlegungen (Straßenfluchtlinien) von der Änderung berührt werden.

Die Straßenfluchtlinie ist im Bereich des Grundstückes Nr. 57/15, KG Andrä, an die geänderte Widmungsgrenze bzw. Verkehrsflächenabgrenzung anzupassen. Eine Anpassung der Baufluchtlinie an die geänderte Straßenfluchtlinie ist erforderlich.

3.5 Andreas-Hofer Gasse, KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Da auf dem an der Andreas-Hofer Gasse gelegenen Grundstück Nr. 748/12, KG Wördern bereits Einfriedung und Zählerkästen für Gas, Strom, etc. stehen und sowohl die Andreas-Hofer Gasse als auch die geplante Straße mindestens 11,5m breit sind, ist hier eine Abtretung aus verkehrstechnischer Sicht nicht erforderlich und die geplante Straßenabschrägung kann daher entfallen.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist gemäß § 73 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes (Verkehrsflächen) anzupassen, da seine Festlegungen (Straßenfluchtlinien) von der Änderung berührt werden.

3.6 Wirtschaftspark , KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen und neuer Zielvorstellungen (Teilungsentwurf liegt vor; keine ÖBB-Unterführung geplant; Aufschließung des Gebiets von Süden nach Norden) beabsichtigt die Gemeinde eine Abänderung der festgelegten Aufschließungszonen samt Freigabebedingungen und gleichzeitiger Widmung der Verkehrsflächen.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist gemäß § 73 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes (Verkehrsflächen; Abänderung der BB-Aufschließungszonen) anzupassen, da seine Festlegungen (Straßenfluchtlinien, Baufluchtlinien) von der Änderung berührt werden.

3.7 Donaustraße-Nibelungengasse, KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Aufgrund konkreter Anfragen bzw. Bauvorhaben und der Tatsache, dass es sich hier um ein bereits überwiegend bebautes Siedlungsgebiet mit bestehenden funktionsgerechten Erschließungsstraßen und Kreuzungsbereichen handelt, plant die Gemeinde, in diesem Gebiet künftig die Straßenfluchtlinien in den Kreuzungsbereichen in den meisten Fällen an den Naturstand unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs anzupassen.

Bebauungsplan

Die Straßenfluchtlinien werden in den Kreuzungsbereichen an die geänderten Widmungsgrenzen bzw. Verkehrsflächenabgrenzungen angepasst.

3.8 Kirchenweg-Lehnergasse-Tullnerstraße, KG Wördern

Bebauungsplan

Im östlichen Baublockteil Kirchenweg-Lehnergasse-Tullnerstraße wird die festgelegte Bebauungsdichte von 30% durch die teilweise alte, dichte Bebauungsstruktur und die kleinteilige Grundstücksstruktur schon manchmal ausgeschöpft oder sogar überschritten, weshalb hier die Gemeinde hier eine Erhöhung der Bebauungsdichte plant.

§ 22 (1) NÖ ROG 1976

Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf nur abgeändert werden:

- *wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,*
- ***wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen,***
- *wegen Löschung des Vorbehaltes,*
- *wenn sich aus Anlaß der Erlassung oder Abänderung des Bebauungsplanes eine Unschärfe des örtlichen Raumordnungsprogrammes zeigt, die klargestellt werden muß,*
- *wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient,*
- *wenn im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Bauland in Grünland umgewidmet werden soll, wobei die geschlossene Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt und die Ausnützung günstiger Lagevorteile nicht behindert wird.*

§ 73 (1) NÖ BO 1996:

Der Bebauungsplan ist dem geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm anzupassen, wenn seine Festlegungen von der Änderung berührt werden.

Er darf abgeändert werden

- **wegen wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen infolge struktureller Entwicklung oder**
- *zur Abwehr schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteile für die in der Gemeinde verkörperte Gemeinschaft oder*
- *wenn sich eine Festlegung als gesetzwidrig herausstellt oder*
- *wenn die gesetzlichen Bestimmungen über den Regelungsinhalt geändert wurden.*

4 Ziele

4.1 Haselbacherstraße, KG Hintersdorf

Flächenwidmungsplan

Ziel des vorliegenden Änderungspunktes ist die maßvolle Reduzierung der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Naturstand und/oder DKM unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und absehbaren Verkehrserfordernisse und des geplanten Kanalverlaufs.

Bebauungsplan

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Straßenfluchtlinie an die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die dadurch erforderliche Anpassung der Baufluchtlinien.

4.2 Unterkirchbacherstraße, KG Kirchbach

Flächenwidmungsplan

Ziel ist die Anpassung der öffentlichen Verkehrsfläche an den Naturstand (gemauerten Vorgarten, Böschung).

Bebauungsplan

Ziele dieser Bebauungsplanänderung sind die Anpassung der Straßenfluchtlinie an die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Anpassung der Bebauungsdichte an die nördlich festgelegte Bebauungsbestimmung.

4.3 Hadersfeld, KG Kirchbach

Flächenwidmungsplan

Ziel des vorliegenden Änderungspunktes ist es, im Anschluss an den bestehenden Tennisplatz in Hadersfeld eine weitere Freizeitnutzung zu ermöglichen.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird der Flächenwidmungsplanänderung angepasst.

4.4 Kirchenweg, KG Andrä

Flächenwidmungsplan

Ziel der Änderung ist die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächenbreite auf eine Breite von 12m. Die Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs ist damit weiterhin gewährleistet.

Bebauungsplan

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Straßenfluchtlinie an die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die dadurch erforderliche Anpassung der Baufluchtlinien.

4.5 Andreas-Hofer Gasse, KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Ziel dieser Änderung ist die Erhaltung diverser bestehender Einbauten und Einfriedung auf dem Grundstück Nr. 748/12, KG Wördern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Bebauungsplan

Ziel ist die Anpassung der Straßenfluchtlinie an die geänderte Widmungsgrenze.

4.6 Wirtschaftspark, KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Ziel der Änderung ist eine geordnete Betriebsgebietsentwicklung unter Berücksichtigung einer ökonomischen Verkehrserschließung. Zudem sollen sofort bebaubare Betriebsgebietsflächen geschaffen werden .

Bebauungsplan

Ziel ist die Anpassung der Straßenfluchtlinien an die geänderte Widmungsgrenzen.

4.7 Donaustraße-Nibelungengasse, KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Ziel der Änderung ist die Sicherung der bestehenden Einfriedungen in einem bebauten Siedlungsgebiet, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Bebauungsplan

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Straßenfluchtlinie an die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die dadurch erforderliche Anpassung der Baufluchtlinien.

4.8 Kirchenweg-Lehnergasse-Tullnerstraße, KG Wördern

Bebauungsplan

Mit dieser Planung soll ermöglicht werden, dass entsprechend der strukturellen Entwicklung Neu-, Zu- und Umbauten oder Nebengebäude bzw. Garagen in diesem Baublock errichtet werden können. Abseits der Hauptstraße bzw. Tullnerstraße soll hier eine maßvolle Anhebung der Bebauungsdichte erfolgen.

5 Maßnahmen

5.1 Haselbacherstraße, KG Hintersdorf

Flächenwidmungsplan

Die öffentliche Verkehrsfläche bzw. Haselbacherstraße wird im Ortsgebiet in einigen Abschnitten an den Naturstand und/oder an die aktuelle DKM angepasst (Details siehe Plandarstellung-Entwurf).

Bebauungsplan

Die Straßenfluchtlinie wird an die geänderte Verkehrsflächenabgrenzung angepasst. Die Baufluchtlinie wird sinngemäß angepasst bzw. in einem Abstand von 3 m zur Straßenfluchtlinie festgelegt.

5.2 Unterkirchbacherstraße, KG Kirchbach

Flächenwidmungsplan

In der KG Kirchbach wird in der Unterkirchbacherstraße im Bereich der Bauparzelle .67 die Widmungsgrenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem angrenzenden Bauland Wohngebiet gemäß dem Naturstand abgepasst.

Bebauungsplan

Auf der Bauparzelle .67 und dem Grundstück Nr. 12/16, KG Kirchbach, wird die Bebauungsdichte von 30 auf 50% erhöht.

5.3 Hadersfeld, KG Kirchbach

Flächenwidmungsplan

Das in Hadersfeld gelegene und teilweise als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmete Grundstück Nr. 128/2 wird in einem Ausmaß von rd. 2000m² in Grünland Sportstätte (Gspo) umgewidmet.

Bebauungsplan

Die Widmungsart Grünland Sportstätte (Gspo) wird auf dem Grundstück Nr. 128/2, KG Hadersfeld kenntlich gemacht.

5.4 Kirchenweg, KG Andrä

Flächenwidmungsplan

Im Bereich des Grundstückes Nr. 57/15, KG Andrä, wird der Kirchenweg bzw. die geplante öffentliche Verkehrsfläche von 18m auf 12m reduziert.

Bebauungsplan

Die Straßenfluchtlinien werden im Bereich des Grundstückes Nr. 57/15, KG Andrä, an die geplante Widmungsgrenze angepasst. Die Baufluchtlinien werden in einem Abstand von 3m zur Straßenfluchtlinie festgelegt.

5.5 Andreas-Hofer Gasse, KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Auf dem Grundstück Nr. 748/12, KG Wördern wird die Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen an die Grundstücksgrenze angepasst.

Bebauungsplan

Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Grundstückes Nr. 748/12, KG Wördern, an die Grundstücksgrenze und geänderte Widmungsgrenze angepasst.

5.6 Wirtschaftspark , KG Wördern

Flächenwidmungsplan

Die im Jahr 2008 in der Eduard-Klinger-Straße gewidmete Betriebsgebiet-Aufschließungszonen (BB-A4, BB-A5, BB-A6 und BB-A7; insgesamt 11,5ha) werden basierend auf dem Teilungsentwurf von DI Pauler in öffentliche Verkehrsflächen, Bauland-Betriebsgebiet (südlicher Teil; rd. 6ha) und Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 8 (nördlicher Teil; rd. 3,8ha) abgeändert (Details siehe Plandarstellung-Entwurf).

Da die Aufschließungszonen BB-A4, BB-A5, BB-A6 und BB-A7 teils in BB und teils BB-A8 umgewidmet werden, entfallen die dazugehörigen rechtskräftigen Freigabebedingungen.

Für die BB-A8 gelten

im Allgemeinen:

- a) Sicherstellung der Ausführung der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung)
- b) Erstellung eines Teilungsplanentwurfes (inkl. Parzellierungs- und Erschließungskonzept) und Verkehrsgutachtens

im Besonderen:

BB-A8: Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn eine 50-prozentige Verbauung der zwischen der Aufschließungszone BB-A8 und E.-Klinger-Straße gewidmeten Betriebsgebietsflächen gegeben ist.

Die Erschließungsstraßen des Betriebsgebiets werden vorwiegend in einer Breite von 11,5m als öffentliche Verkehrsflächen (Vö) gewidmet. Lediglich der Straßenabschnitt der E.-Klinger-Straße entlang der Bahn wird in einer Breite von 10,25m festgelegt. Der im Teilungsentwurf dargestellte schmale, öffentliche Weg entlang des Dammes und des Grabens wird, in einer Breite von 2,5m als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Zudem wird eine Zu- bzw. Überfahrt zu den nördlich des Dammes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls als Vö festgelegt.

Bebauungsplan

Die Straßenfluchtlinien werden an die geplanten Verkehrsflächen angepasst (11,5; 10,25m, 2,5m). Entlang der E.-Klinger-Straße wird die Baufluchtlinie sinngemäß an die geänderte Straßenfluchtlinie angepasst (Abstand von 3m zur Straßenfluchtlinie).

5.7 Donaustraße-Nibelungengasse, KG Wördern

Flächenwidmungsplan

In der Siedlung Donaustraße-Nibelungengasse werden die Verkehrsflächen bzw. Straßenfluchtlinien in den Kreuzungsbereichen weitgehend an den Naturstand bzw. die bestehenden Einfriedungen und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs angepasst. (Details siehe Plandarstellungen - Entwurf)

Bebauungsplan

In der Siedlung Donaustraße-Nibelungengasse werden die Straßenfluchtlinien in den Kreuzungsbereichen an die geänderten Widmungsgrenzen angepasst.

5.8 Kirchenweg-Lehnergasse-Tullnerstraße, KG Wördern

Bebauungsplan

Im östlichen Baublockteil Kirchenweg-Lehnergasse-Tullnerstraße wird auf den zur Tullnerstraße orientierten Grundstücke die Bebauungsdichte von 30% auf 70% angehoben. Auf den an der Lehnergasse und am Kirchenweg gelegenen Grundstücken wird eine maßvolle Erhöhung der maximalen Dichte von 30% auf 40% durchgeführt.

6 Flächenbilanz

Lediglich der Änderungspunkt 6 (Wirtschaftspark) führt aufgrund der Verkehrsflächenwidmung zu einer nennenswerten Änderung des Baulandausmaßes, die Betriebsgebietsfläche wird um rund 1,7ha reduziert.

7 Zusammenfassung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, KG Hadersfeld, KG Hintersdorf, KG Kirchbach, KG St. Andrä und KG Wördern wird somit unter Hinweis auf die Grundlagenforschung wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen geändert (37. Änderung).

Der Bebauungsplan der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern wird für die KG Hadersfeld, KG Hintersdorf, KG Kirchbach, KG St. Andrä und KG Wördern unter Hinweis auf die Grundlagenforschung wegen Anpassung an das geänderte örtliche Raumordnungsprogramm und wegen wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen geändert (41. Änderung BEB).

Wien, 22. Juli 2010, SE/ga
GZ G10071/F37/10
GZ G10072/F41/10

Dipl. Ing. Dr. L. Paula

Anlagen

Lage- und Höhenplan DI Peter Schmid vom 10.12.2009, Unterkirchbacher Straße

Natura 2000 Gebiete Wienerwald-Thermenregion, Ausschnitt Hadersfeld; NÖ-Atlas

Teilungsentwurf DI Karl Pauler vom 21.7.2010, Betriebsgebiet E.-Klinger-Straße

Die Grundstücksgrenzen wurden gemäß den am Vermessungsamt Wien erhobenen Teilungsplänen und gemäß der amtlichen Katastralmappe eingetragen.
Grenzverhandlungen zur rechtlichen Fixierung der Grundstücksgrenzen fanden nicht statt.

Naturstand : 19.11.2009

Grundbuchstand : 08.11.2009

Landeskoordinatensystem: Gauß-Krüger (M34°)

Höhensystem: Adria

Ger. Bez.: Tulln

Kat. Gem.: Kirchbach - 20140

Mbl.: 7436 - 80/4

EZ 374: Gst. 12/16, Baufl.(begrünt)

Gst. .67, Baufl.(Gebäude + begrünt)

Krist Günter, 1/1

VORAUSEXEMPLAR



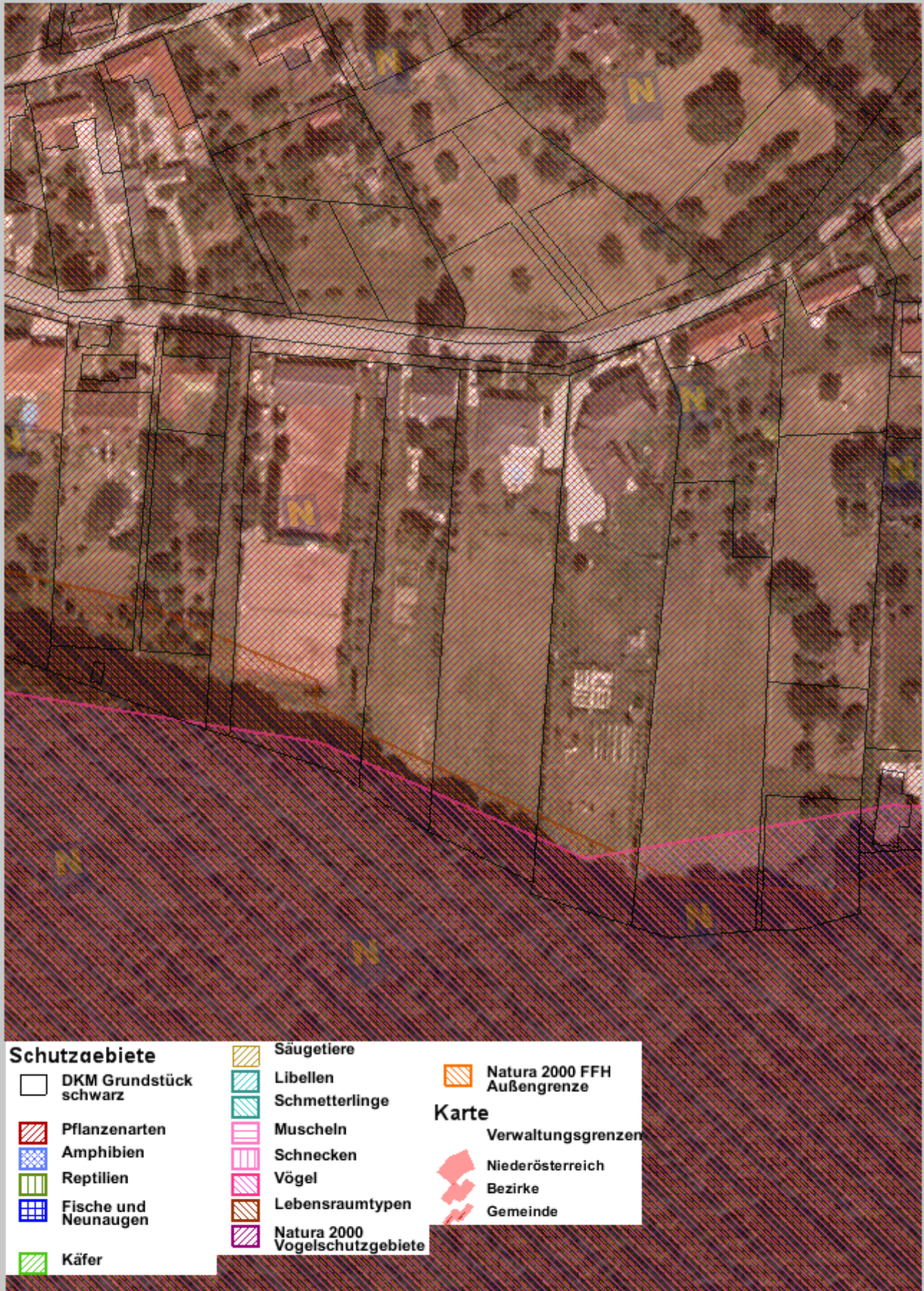
DIPL. ING. PETER SCHMID VERMESSUNG
INGENIEURKONSULENT FÜR PHOTOGRAMMETRIE
VERMESSUNGSWESEN GEOINFORMATION

KANZLEISITZ:
HOFSTÄDTENGASSE 3, A-1190 WIEN TEL. (+43 1) 3701630
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM:
BÜROPARK DONAU STIEGE 3 INKUSTRASSE 1-7
A-3400 KLOSTERNEUBURG
TEL. +43 (0) 2243 25520 FAX. +43 (0) 2243 25520 50
www.geoserve.co.at

3413 Kirchbach, Unterkirchbacher Straße 24
Himmelstraße

LAGE- u. HÖHENPLAN 1:200


Niederösterreich ATLAS Flächenwidmungsplanänderung



Schutzgebiete

-  DKM Grundstück schwarz
-  Pflanzenarten
-  Amphibien
-  Reptilien
-  Fische und Neunaugen
-  Käfer

-  Säugetiere
-  Libellen
-  Schmetterlinge
-  Muscheln
-  Schnecken
-  Vögel
-  Lebensraumtypen
-  Natura 2000 Vogelschutzgebiete

-  Natura 2000 FFH Außengrenze

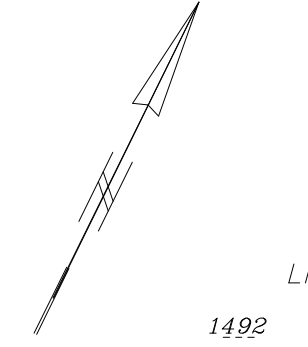
Karte

-  Verwaltungsgrenzen
-  Niederösterreich
-  Bezirke
-  Gemeinde

Quellen: Land Niederösterreich, BEV, freytag&bemdt.

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

0 M 1:1.540 50 m

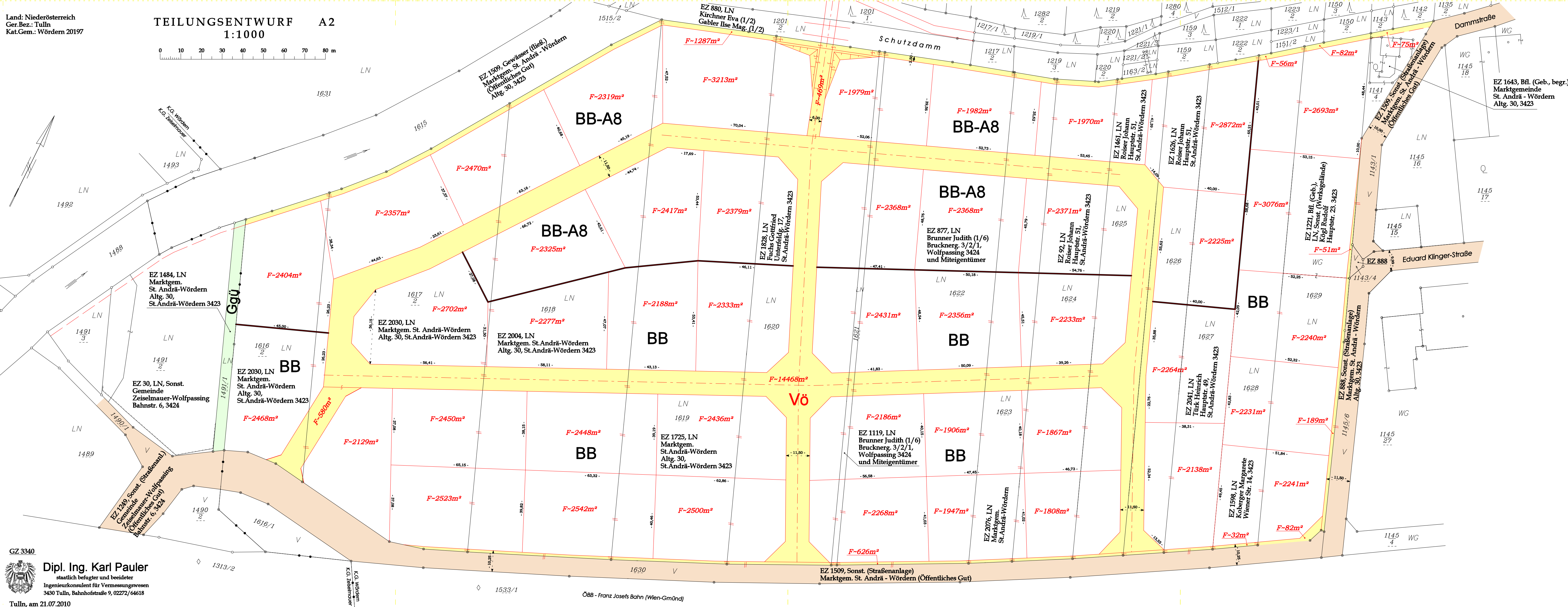


GZ 3340



Dipl. Ing. Karl Pauler
staatlich befugter und beideter
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, 02272/64618

Tulln, am 21.07.2010



ÖBB - Franz Josefs Bahn (Wien-Gmünd)

EZ 1509, Sonst. (Straßenanlage)
Marktgem. St. Andrä - Wördern (Öffentliches Gut)

EZ 1643, Bfl. (Geb., begr.)
Marktgemeinde
St. Andrä - Wördern
Altg. 30, 3423

EZ 1221, Bfl. (Geb.),
LN, Sonst. (Werksgeleände)
Kogl Rudolf
Hauptstr. 23, 3423

EZ 888, Sonst. (Straßenanlage)
Marktgem. St. Andrä - Wördern
Altg. 30, 3423

EZ 1598, LN
Koberger Margarete
Wiener Str. 14, 3423

EZ 2076, LN
Marktgem.
St. Andrä-Wördern

EZ 1119, LN
Brunner Judith (1/6)
Brucknerg. 3/2/1,
Wolfpassing 3424
und Miteigentümer

EZ 1725, LN
Marktgem.
St. Andrä-Wördern
Altg. 30,
St. Andrä-Wördern 3423

EZ 2004, LN
Marktgem. St. Andrä-Wördern
Altg. 30, St. Andrä-Wördern 3423

EZ 2030, LN
Marktgem. St. Andrä-Wördern
Altg. 30, St. Andrä-Wördern 3423

EZ 1484, LN
Marktgem.
St. Andrä-Wördern
Altg. 30,
St. Andrä-Wördern 3423

EZ 30, LN, Sonst.
Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
Bahnstr. 6, 3424

EZ 1249, Sonst. (Straßenanl.)
Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
(Öffentliches Gut)
Bahnstr. 6, 3424

EZ 1509, Gewässer (fließ.)
Marktgem. St. Andrä - Wördern
(Öffentliches Gut)
Altg. 30, 3423

EZ 880, LN
Kirchner Eva (1/2)
Gabler Ilse Mag. (1/2)

EZ 1643, Bfl. (Geb., begr.)
Marktgemeinde
St. Andrä - Wördern
Altg. 30, 3423

MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(37. ÄNDERUNG)

ENTWURF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom, Top folgende

V E R O R D N U N G

I. Flächenwidmungsplan

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Hadersfeld, KG Hintersdorf, KG Kirchbach, KG St. Andrä und KG Wördern abgeändert (37. Änderung). Das Planblatt Nr. 5, 6, 7, 8, 10 und 11 wird gemäß § 12 Abs.1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, unter Zl. G10071/F37/10 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Aufschließungszonen

Der § 3 Abs. 2 des Verordnungstextes für das örtliche Raumordnungsprogramm wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

~~(BB-A4: Keine besonderen Bestimmungen)~~

~~BB-A5: Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn eine 50-prozentige Verbauung der gesamten Baulandfläche der freigegebenen Aufschließungszone „BB-A4“ gegeben ist.~~

~~BB-A6: Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn
— eine 50-prozentige Verbauung der gesamten Baulandfläche der freigegebenen Aufschließungszone „BB-A5“ gegeben ist und
— die für eine mögliche neue ÖBB-Querung erforderlichen Verkehrsflächen sichergestellt sind.~~

~~BB-A7: Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn die für eine mögliche neue ÖBB-Querung erforderlichen Verkehrsflächen sichergestellt sind.~~

BB-A8: Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn eine 50-prozentige Verbauung der zwischen der Aufschließungszone BB-A8 und E.-Klinger-Straße gewidmeten Betriebsgebietsflächen gegeben ist.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN
KG HADERSFELD, KG HINTERSDORF, KG KIRCHBACH,
KG ST. ANDRÄ, KG WÖRDERN
BEBAUUNGSPLAN
(41. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom, Top folgende

VERORDNUNG

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund der §§ 68 - 73 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Hadersfeld, KG Hintersdorf, KG Kirchbach, KG St. Andrä und KG Wördern abgeändert (41. Änderung). Die Planblätter Nr. 7536-67/1; 7536-67/2; 7536-67/3; 7436-80/4; 7536-36/4; 7536-49/1; 7536-49/2; 7536-34/3; 7436-48/2; 7436-48/4; 7536-41/1 werden als Neudarstellung ausgeführt.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. G10072/B41/10 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:
abgenommen am: